Reglement über die Frühe Sprachförderung

Gemeinde Büren SO

Gültig ab 1. August 2026

Inhalt

1. ALLGEMEINES 1

§1 GEGENSTAND 1

2. AUFSICHT 1

§ 2 AUFSICHT 1

3. FESTSTELLUNG DES SPRACHFÖRDERBEDARFS 2

§ 3 SPRACHSTANDERHEBUNG 2

4. FINANZIERUNG 2

§ 4 FREIWILLIGER BESUCH SPRACHFÖRDERANGEBOT 2

5. AUSGESTALTUNG UND ZUSTÄNDIGKEIT 3

§ 5 ZUSAMMENARBEIT MIT DEN SPRACHFÖRDERANGEBOTEN 3

§ 6 PRÜFUNG DER ANGEBOTE UND QUALITÄT 3

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 3

§ 7 VERDACHT AUF MISSBRAUCH DER KOMMUNALEN MITFINANZIERUNG 3

§ 8 BESCHWERDEN 3

§ 9 INKRAFTTRETEN UND GENEHMIGUNGSVORBEHALT 3

ANHANG 5

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Büren

- gestützt auf § 106bisbis Abs. 2 Bst. b des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) beschliesst:

1. Allgemeines

§1 Gegenstand

[1] Dieses Reglement regelt die Umsetzung der frühen Sprachförderung in der Einwohnergemeinde Büren.

[2] Die frühe Sprachförderung verfolgt das Ziel, die Sprachkompetenzen von Kindern mit Sprachförderbedarf in Deutsch vor dem Eintritt in den Kindergarten zu stärken.

[3] Die frühe Sprachförderung umfasst:

a) Die Abklärung des Sprachförderbedarfs in Deutsch mittels Durchführung der kantonalen Sprachstanderhebung;
b) Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung in Spielgruppen oder Kindertagesstätten (Kitas),
c) Die kommunale Mitfinanzierung des Besuchs des Angebots der frühen Sprachförderung.

[4] Die Gemeinde unterstützt den freiwilligen Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung an einem oder zwei Halbtag(en) pro Woche im Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten.

[5] Die Umsetzung der frühen Sprachförderung erfolgt in alltagsintegrierten, nicht-separativen Angeboten von Spielgruppen oder Kitas.

2. Aufsicht

§ 2 Aufsicht

[1] Die Oberaufsicht über die gesamte frühe Sprachförderung obliegt dem Gemeinderat. Er bezeichnet eine Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung und erlässt Ausführungsbestimmungen über die frühe Sprachförderung.

[2] Die operative Organisation der frühen Sprachförderung wird durch die Kindergarten-/Primarschulleitung (Schulleitung KGPS) und durch den Gemeinderat mit dem Ressort Bildung Unterstufe ausgeführt.

[3] Die Schulleitung KGPS hat folgende Aufgaben:

a) kommunale Abwicklung der Sprachstanderhebung (Kommunikation mit Eltern, Kommunikation mit der Universität als Durchführende der Sprachstanderhebung, Vermittlung in bedarfsgerechte Angebote),
b) Ansprechperson für den Kanton,

Der Gemeinderat, Ressort Bildung Unterstufe, hat folgende Aufgaben:

c) Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung,
d) Information über und Durchführung der kommunalen Mitfinanzierung.

[4] Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung können durch den Gemeinderat im Pflichtenheft definiert werden.

3. Feststellung des Sprachförderbedarfs

§ 3 Sprachstanderhebung

[1] Die Deutschkenntnisse eines Kindes werden durch einen kantonalen Fragebogen 1.5 Jahre vor dem Eintritt in den Kindergarten festgestellt («Sprachstanderhebung»). Die Erhebung umfasst sämtliche Kinder der Einwohnergemeinde im Erhebungsalter.

[2] Die Schulleitung KGPS organisiert die Sprachstanderhebung gemäss den kantonalen Vorgaben.

[3] Bei Kindern mit identifiziertem Sprachförderbedarf wird eine Empfehlung («Freiwilliger Besuch») für den Besuch des Angebots der frühen Sprachförderung ausgesprochen.

[4] Die mit der Organisation und Durchführung beauftragte Schulleitung KGPS Dorneckberg gewährleistet im Auftrag der Gemeinde Büren, dass die erhobenen Daten der Sprachstanderhebung ausschliesslich zur Abklärung des Sprachförderbedarfs verwendet werden.

[5] Die Datensicherheit der im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten wird durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet.

[6] Sämtliche im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten werden drei Jahren nach deren Auswertung vernichtet.

4. Finanzierung

§ 4 Freiwilliger Besuch Sprachförderangebot

[1] Für Kinder mit Sprachförderbedarf beteiligt sich die Gemeinde an den Kosten des Besuchs eines Sprachförderangebots in der Spielgruppe / Kita.

[2] Die Höhe der Kostenbeteiligung durch die Gemeinde («Gemeindebeitrag») richtet sich nach den Bestimmungen im Anhang.

[3] Die Einwohnergemeinde ermittelt den Gemeindebeitrag unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten und des Existenzminimums gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).

[4] Zur Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit werden die unten aufgeführten Grundlagen zum Zeitpunkt, zu welchem die Ergebnisse der Sprachstanderhebung vorliegen, beigezogen.

Bei Erziehungsberechtigen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen. Als Lebensgemeinschaft gilt das Führen eines gemeinsamen Haushaltes.

Grundlage zur Ermittlung des Elternbeitrags
- Steuererklärung
- Lohnausweis(e)

[5] Der Gemeindebeitrag wird jährlich für den Besuch eines Angebots an einem oder zwei Halbtag(en) pro Woche über ein Jahr ermittelt.

[6] Zuständig für die Ermittlung ist die Ansprechperson der Gemeinde für die frühe Sprachförderung, welche diese Aufgabe in Absprache mit anderen Stellen der Einwohnergemeinde ausführen kann.

[7] Sofern sie nicht auf die kommunale Mitfinanzierung verzichten, sind die Eltern verpflichtet, die zur Ermittlung des Gemeindebeitrags benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

[8] Kommt es zu Änderungen bei der Teilnahme eines Kindes am Sprachförderangebot, informieren die Eltern die Ansprechperson der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen.

5. Ausgestaltung und Zuständigkeit

§ 5 Zusammenarbeit mit den Sprachförderangeboten

[1] Die Einwohnergemeinde kann die Angebote der Spielgruppe / Kita auf Antrag unterstützen.

[2] Die Anforderungen können in Leistungsvereinbarungen definiert werden, welche die Aufgaben, Aufsicht und die Qualitätskriterien über die frühe Sprachförderung definiert.

[3] Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

§ 6 Prüfung der Angebote und Qualität

[1] Die Angebote und Qualität der vorschulischen Sprachförderung werden regelmässig evaluiert, um die bedarfsgerechte Verfügbarkeit für Kinder mit Sprachförderbedarf zu gewährleisten.

[2] Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

6. Schlussbestimmungen

§ 7 Verdacht auf Missbrauch der kommunalen Mitfinanzierung

[1] In Verdachtsfällen entscheidet die Ansprechperson der Gemeinde für die frühe Sprachförderung über die Vorgehensweise unter Berücksichtigung der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

[2] Über Härtefälle entscheidet der Gemeinderat.

[3] Das Angebot gilt als besucht und der Gemeindebeitrag wird ausgerichtet, wenn das Kind an 2/3 aller Besuche über das Jahr hinweg teilgenommen hat.

§ 8 Beschwerden

[1] Gegen Verfügungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

[2] Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden.

[3] Beschwerden sind innert 10 Tagen, schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 9 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf 01.08.2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Büren beschlossen am 16.06.2026

Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
Stéphanie Erni	Michaela Bürgin

GEMEINDE 4413 BÜREN SO

Anhang

Gemeindebeiträge an die frühe Sprachförderung

Skala für die Berechnung der Gemeindebeiträge an die frühe Sprachförderung
Grundlage: Reglement über die frühe Sprachförderung der Gemeinde Büren
vom 16.6.2026

Gültig ab 1. August 2026

A Beim Rechnungsbetrag wird nachstehender Sozialtarif angewendet.

B 1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet.

Steuerbares Einkommen in CHF
(massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei der Rechnungsstellung)

Gemeindeanteil	**1 Kind**	**2 Kinder**	**3 Kinder und mehr**
3/4	1 – 40'000	1 – 42'000	1 – 45'000
1/2	40'001 – 45'000	42'001 – 47'000	45'001 – 53'000
1/4	45'001 – 55'000	47'001 – 57'000	53'000 – 65'000
0/4	55'001 und mehr	57'001 und mehr	65'001 und mehr

Der Anteil der Erziehungsberechtigten beträgt somit mindestens ¼, es sei denn, das Existenzminimum wird nicht erreicht.

Beispiel:

Rechnungsbetrag	CHF	850
steuerbares Einkommen	CHF	48'300
steuerbares Vermögen	CHF	52'000
Anzahl Kinder in der Familie		1

Berechnung Gemeindeanteil:

steuerbares Einkommen:	CHF	48'300
Anrechnung steuerbares Vermögen (1/10)	CHF	5'200
Massgebendes Einkommen für Skala	CHF	53'500
Gemeindeanteil somit		1/4
Rechnungsbetrag:	CHF	850
hiervon Gemeindeanteil (1/4)	**CHF**	**212.50**

Diese Ansätze gelten für Beiträge ab 1. August 2026 der Gemeinde Büren für die frühe Sprachförderung unabhängig des Durchführungsortes der Förderung.